

Richtlinien

betreffend die Werbung mit Aufträgen der Schweizerischen Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank ist für die Geld- und Währungspolitik des Landes zuständig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet sie teilweise mit externen Personen und Gesellschaften zusammen, die sie als Sachverständige beziehungsweise als Lieferanten bezieht (z.B. in den Fachbereichen "Informatik", "Vorsorgeeinrichtungen des Personals", "Liegenschaften und Dienste"). Aufgrund ihrer öffentlichen Funktionen ist der Nationalbank daran gelegen, dass ihr Name von Beauftragten nicht zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet wird.

Zu diesem Zweck wird festgelegt:

1. Dem Beauftragten ist untersagt, den Namen der Schweizerischen Nationalbank in Zeitungs- und Zeitschrifteninseraten, in Pressemitteilungen, in elektronischen Medien (z.B. Television, Internet, usw.) sowie auf Plakaten oder anderen, öffentlich zugänglichen Werbeträgern zu verwenden.
Eine (indirekte) Verwendung des Namens der Schweizerischen Nationalbank kann auch darin liegen, dass ihre Gebäulichkeiten zu Werbezwecken abgebildet werden.
Ferner ist die Erwähnung eines Auftragsverhältnisses zur Schweizerischen Nationalbank in Fachartikeln, Verlautbarungen von Berufsverbänden und in Referaten an Fachveranstaltungen zu unterlassen.
2. Dem Beauftragten ist gestattet, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und drei zusätzlichen Jahren den Namen der Schweizerischen Nationalbank auf einer Referenzliste zu führen, die individuell an Kunden oder potentielle Kunden abgegeben wird.
3. Dem Beauftragten ist gestattet, Nationalbank-Mitarbeiter nach vorheriger Absprache als Auskunftsperson gegenüber Kunden oder potentiellen Kunden zu benennen.
Die Nationalbank-Mitarbeiter müssen Mitglieder der Direktion oder qualifizierte Spezialisten sein. Sie stehen grundsätzlich auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses zur Schweizerischen Nationalbank den Kunden des Beauftragten als Auskunftspersonen zur Verfügung.
4. Der Beauftragte nimmt davon Kenntnis, dass die Nichtbeachtung dieser Richtlinien zum sofortigen Widerruf des Auftrags durch die Nationalbank führen kann. Dabei sind Schadenersatzansprüche wegen Widerrufs zur Unzeit ausgeschlossen.
5. Diese Richtlinien gelten sinngemäss auch für Kaufverträge, Leasing, usw.

Gelesen und mit vorstehendem Inhalt einverstanden:

Ort, Datum

(Person/Firma)